

- öffentliche -

**BESCHLUSSVORLAGE**  
für die **Gemeindevertretung**  
der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow

<b>TOP</b>	<b>Planfeststellungsbeschluss des Vorhabens "Wiederaufbau der Dresdner Bahn, PFA III": Information zum Planfeststellungsbeschluss und Entscheidung über mögliche Rechtsmittel"</b>
------------	--

Beratungsfolge

Datum	Gremium	Ergebnis
28.11.2019	Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenfelde - Mahlow	zur Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt gegen den Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahnbundesamtes für das Vorhaben Ausbau Knoten Berlin, Berlin Südkreuz – Blankenfelde („Dresdner Bahn“), Planfeststellungsabschnitt 3, Landesgrenze Berlin-Brandenburg – Blankenfelde (Az. 511ppa/004-2300-448)

- a) Klage zu erheben,
- b) einstweiligen Rechtsschutz zu beantragen.

Begründung

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Berlin, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin (Planfeststellungsbehörde) vom 30.08.2019, Az. 511ppa/004-2300-448 ist der Plan für das Vorhaben „Wiederaufbau der Dresdner Bahn, PFA III“, Bahn-km 14,762 bis 20,262 der Strecke Berlin Südkreuz – Elsterwerda in der Gemeinden Blankenfelde – Mahlow gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträger sind die DB Netz AG, DB Station & Service AG und DB Energie GmbH.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Die Erweiterung des heute zwischen den S-Bahnhöfen Lichtenrade und Blankenfelde eingleisigen Verkehrsweges der Strecke 6135 ab der Landesgrenze Berlin/Brandenburg um zwei elektrifizierte Fernbahngleise für eine Streckenhöchstgeschwindigkeit von 200 km/h,
- die Anpassung der zukünftig westlich der Fernbahn verlaufenden eingleisigen S-Bahnstrecke 6035,

- der Ersatz von sechs Bahnübergängen durch niveaufreie Kreuzungen in Form unterführter Straßen, Geh- und Radwege und deren Anpassung an das Bestandswegenetz, Neubau eines separaten Geh-/Radwegtunnels nördlich der Trebbiner Straße,
- die Herstellung einer 2-gleisigen Schienenverbindung zwischen dem Berliner Hauptbahnhof und dem Flughafen BER durch den Neubau einer zweigleisigen Nord-Ost-Verbindungskurve (Strecke 6151) zum östlichen Berliner Außenring,
- Anpassungen der Gleislagen auf dem Außenring und die signaltechnische Anpassung des westlichen Berliner Außenrings bis Bahn-km 17,8,
- der Umbau des Bahnhofs Blankenfelde mit einem neuen Außen- und einem kombinierten Bahnsteig zwischen dem verlängerten S-Bahngleis und dem Regionalbahngleis,
- die Errichtung von Lärmschutzwänden und eines erschütterungsarmen Oberbaus für die Fern- und S- Bahntrasse,
- die Errichtung von Entwässerungsanlagen für die neuen und geänderten Verkehrsanlagen,
- die Erneuerung von zwei Eisenbahnüberführungen für Gewässerkreuzungen,
- die Festsetzung von landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden durch den Beschluss zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben. Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

In vielen Punkten hat die Planfeststellungsbehörde die Forderungen der Gemeinde zurückgewiesen. Grundsätzlich vertritt sie die Auffassung, dass die als notwendig zu erachtenden Folgemaßnahmen über Anschluss und Anpassung an bestehende Anlagen nicht wesentlich hinausgehen dürfen. Die durch die Gemeinde geforderte Einbeziehung der Bereiche, die für eine sichere Führung des Verkehrs insbesondere der Radfahrer notwendig sind, wurde zurückgewiesen. Entsprechende straßenbauliche Maßnahmen müssten daher von der Gemeinde in eigener Zuständigkeit geplant und errichtet werden.

Das Rechtsanwaltsbüro Dombert wurde durch die Verwaltung nach Zugang des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Prüfung der Erfolgsaussichten von Rechtsbehelfen gegen den Planfeststellungsbeschluss beauftragt. In der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit konnten zwar noch nicht alle Planungsdetails und rechtlichen Aspekte umfassend berücksichtigt werden. Dennoch hat die bisherige Prüfung bereits Planungsdefizite identifiziert. Im Hinblick auf den engen Zeithorizont wird bereits parallel eine Antragsbegründung für eventuell zu beantragenden einstweiligen Rechtsschutz (vgl. Nr. 2 b) vorbereitet.

Nachfolgende Ersteinschätzung wurde erarbeitet:

## **1. Rechtliche Bewertung**

- a) Die Gemeinde kann sich gegen den Planfeststellungsbeschluss wehren, soweit ihre Stellung als Straßenbaulastträger betroffen ist, insbesondere wenn die in der Baulast der Gemeinde stehenden Straßen nicht verkehrssicher gebaut werden. Mit Sicherheitsrisiken ist nach der bisherigen Prüfung vor allem für die Eisenbahnüberführungen (EÜ) Berliner Straße, Karl-Marx-Straße und L 792/Trebbiner Straße zu rechnen. Dort plant die DB Netz AG Straßenführungen sowie Geh- und Radwege, die gegen die straßenbaurechtliche Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 2006) verstoßen; daher sind insbesondere Kollisionen von Pkw-/Lkw-Verkehr mit Radfahrern zu befürchten. Die DB Netz AG soll verpflichtet werden, die Straßen entsprechend den straßenbaulichen Richtlinien zu bauen, und – soweit erforderlich - den Planungsumfang zu vergrößern, d.h. etwa die Kreuzungsbereiche an der EÜ Berliner Straße/Herbert-Tschäpe-Straße und Stefan-Zweig-Straße in den Planfeststellungsbeschluss einzubeziehen (sog. Folgemaßnahmen). Nur dadurch lassen sich die im Planfeststellungsverfahren aufgeworfenen (Verkehrs-)Konflikte auf den in der Baulast der Gemeinde stehenden Straßen abschließend lösen.

- b) Nicht mit Erfolg rügen kann die Gemeinde, dass Radfahrer und mobilitätseingeschränkte Personen während der Bauzeit größere Umwege in Kauf nehmen müssen. Denn dabei handelt es sich um Interessen und Rechte der Bürger nicht aber um Rechte der Gemeinde aus ihrer Selbstverwaltungshoheit aus Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz.
- c) Die Forderung der Gemeinde an der EÜ Karl-Marx-Straße auf beiden Seiten Geh- und Radwege zu errichten, wird sich vor Gericht nicht durchsetzen lassen, da dies nach der RAST 2006 nach unseren Informationen einseitige Geh- und Radwege genügen lässt.

## 2. Art der Rechtsbehelfe

- a) Wir empfehlen Ihnen zunächst, **Klage** gegen den Planfeststellungsbeschluss zu erheben. Die **Klagefrist** endet am **06.12.2019**. Die Klage muss innerhalb von 10 Wochen nach Klageerhebung begründet werden.
- b) Des Weiteren empfehlen wir Ihnen, **einstweiligen Rechtsschutz** zu beantragen, um zu erreichen, dass die DB Netz AG die Baumaßnahmen zumindest auf den gerügten Planbereich nicht umsetzt. Der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ist bis zum **06.12.2019 zu stellen und zu begründen**.

### Mitzeichnungen

Kommunalservice

\_\_\_\_\_

Gemeindeplanungsamt

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister